



Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-25-0779_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund der Beschwerde

der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 24.11.2025 über die Fristenregelung des Streitbeilegungsverfahrens der Beschwerde-
gegnerin im Rahmen des Anreizsystems,

Hinzugezogene:

1. mofair e. V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
2. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., Kamekestraße 37-39, 50672 Köln,
vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 30.03.2026

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das Schienenpersonennahverkehr auf dem Schienennetz der Beschwerdegegnerin durchführt. Die Beschwerdegegnerin ist eine einhundertprozentige Tochter der Deutsche Bahn AG und betreibt das größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beschwerdegegnerin hat die Bedingungen für die Nutzung des Schienennetzes in den Infrastrukturnutzungsbedingungen (INB) niedergelegt. Dazu zählen auch Regelungen zur Bestimmung der Entgelte als Gegenleistung für die Infrastrukturnutzung. Im Rahmen der Regelungen zu den leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen (sog. Anreizsystem) werden Zugverspätungen erfasst, auf eine bestimmte Ursache kodiert und in Abhängigkeit der jeweiligen Kodierung dem Verursacher monetär angelastet (Anreizentgelt). Die Beschwerde betrifft die Fristenregelung im Rahmen des Kodierprozesses.

Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) müssen die Entgeltregelungen für die Schienenwegnutzung durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten (sog. Anreizsystem). Dazu werden alle während einer Zugfahrt entstehenden Verspätungen Kategorien von Verspätungsursachen zugeordnet. Je nach Verspätungsursache ergibt sich aus der Zuordnung eine Zahlungsverpflichtung zulasten der Beschwerdegegnerin als Betreiberin der Schienenwege oder zulasten des EVU. Neutrale Verspätungsursachen führen zu keiner Zahlung. Die Einzelheiten der Zuordnung von Verspätungen und zur Behandlung von Streitfragen zur Zuordnung von Verspätungen regelt Abschnitt 5.7 der INB der Beschwerdegegnerin i. V. m. Verbindung mit der hierzu als Anlage 5.7.2.1 geführten Richtlinie 420.9001. Die Richtlinie 420.9001 sieht u. a. einen Validierungs- und einen Korrekturprozess vor. Die EVU erhielten bis zum 13.12.2025 von der Beschwerdegegnerin regelmäßig sog. Tagesnachweise mit detaillierten Informationen zu allen Verspätungen und deren Ursachen. Der Tagesnachweis I (T-1), verschickt am Tag nach der Zugfahrt, diente als Basis für den Validierungsprozess. Der am zweiten Tag nach der Zugfahrt verschickte Tagesnachweis II (T-2) diente als Basis für den Korrekturprozess. Der 13 Tage nach der Zugfahrt verschickte Tagesnachweis III (T-13) enthielt schließlich die Übersicht der finalen Datensätze.

Bezogen auf die im vorliegenden Beschwerdeverfahren relevanten Fragestellungen regelte der bis zum 13.12.2025 gültige Abschnitt 5.7.4.1 der INB 2025

„Bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung von Zusatzverspätungen können Kodierungen im Benehmen zwischen den EVU und der DB InfraGO AG [...] bei Vorliegen neuer Störungsinformationen formlos korrigiert werden (Validierungszeitraum).

Liegen nach der Validierung aus Sicht der EVU weiterhin Beanstandungen vor, können diese, entsprechend dem Korrekturprozess im Abschnitts [sic] 6 der Richtlinie 420.9001 (Anlage 5.7.2.1), eine Umkodierung beantragen.

[...]

Informationen zu den kodierten Verspätungsminuten sind unter anderem im Tagesnachweis ersichtlich.“

In der bis zum 13.12.2025 gültigen Richtlinie 420.9001 wurden die Regelungen wie folgt präzisiert:

Abschnitt 5 – Kodierungsprozess

„Verantwortlich für die Erstkodierung von Zusatzverspätungen ist grundsätzlich der Fdl. [...] Die Erstkodierung ist unmittelbar nach Verspätungseintritt vorzunehmen. Bei komplexen Störungen, deren Hintergründe dem Fdl nicht im Detail bekannt sind, erfolgt die Erstkodierung ggf. in der BZ.“

Die Kunden der DB Netz AG können sich über zugewiesene Zusatzverspätungen und Kodierungen auf Grundlage der von DB Netz zur Verfügung gestellten Informationen und Daten informieren. Außerdem können besondere Auswertungen in Form von E-Mail-Versand oder kontinuierlich über eine Datenschnittstelle, sofern dafür eine Lizenz besteht, übergeben werden. [...]

Die Validierung der Kodierungen erfolgt durch Mitarbeiter der BZ, Mitarbeiter der EVU und weiteren am Kodierprozess Beteiligten. Sie stellen die Vollständigkeit und die Plausibilität der Verspätungskodierungen sicher. Die Beteiligten am Kodierprozess informieren sich ggf. über weitere Erkenntnisse aus Untersuchungen. Der Validierungszeitraum beträgt bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung. [...]

Abschnitt 6 – Korrekturprozess Kodierungen

„Liegen nach dem Validierungsprozess weiterhin Beanstandungen zu Verspätungskodierungen vor, kann innerhalb der in Absatz 2 vorgegebenen Fristen eine Umkodierung bei der zuständigen BZ beantragt werden. [...]

Abhängig vom Zeitpunkt der Entstehung einer Zusatzverspätung, ergeben sich für die nachfolgenden Prozessschritte innerhalb des 12-tägigen Kodierungsprozesses unterschiedliche Fristen für das Beantragen und die Bearbeitung von Umkodierungsanträgen. Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Fristen sind für alle am Umkodierungsprozess Beteiligten verbindlich anzuwenden.

Fristenregelung														
Varianten	Erstkodierung	Validierung + Korrektur	Antragstellung						Prüfung					
			x	x+1	x+2	x+3	x+4	x+5	x+6	x+7	x+8	x+9	x+10	x+11
A	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
B	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
C	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
D	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	
E	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	
F	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	
G	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	

Phase	Farbe
Erstkodierung (Netz)	Rot
Validierung (Netz/EVU)	Grün
Antrag (EVU)	Blau
Prüfung (Netz)	Orange
Stellungnahme (EVU)	Orange
Entscheidung (Netz)	Blau

Hinweis: Die Validierungsphase endet 24 Stunden nach der Erstkodierung. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Strich in der Grafik, der den Zeitraum der Validierung und der Antragstellung voneinander trennt, zwischen dem ersten und zweiten Tag nach dem Tag der Erstkodierung befindet.

Die BZ prüft den eingereichten Umkodierungsantrag und sendet ihn spätestens nach den gemäß Absatz 2 geltenden Fristen, ergänz um die Zustimmung oder eine begründete Ablehnung, an den Antragsteller zurück. Die Rückmeldungen zu den mittels der webbasierten Anwendung gestellten Umkodierungsanträgen werden den Antragstellern in dieser Anwendung angezeigt. Bei Akzeptanz des Umkodierungsantrages wird die Verspätungskodierung durch die BZ geändert. Bestehen aufgrund von Tatsachen, die dem Antragsteller zum Zeitpunkt der ersten Bearbeitung des Umkodierungsantrags nicht bekannt waren und nicht hätten bekannt sein müssen, weiterhin Beanstandungen gegen die Entscheidung innerhalb des bearbeiteten Umkodierungsantrages, wird den Antragstellern die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Absatz 1 gemäß den in Absatz 2 genannten Fristen eingeräumt. Nach Prüfung der Stellungnahme entscheidet die BZ anhand der vorliegenden Informationen über die Zustimmung oder Ablehnung des Umkodierungsantrages. Alle von Kodierungsänderungen Betroffenen sind spätestens nach 12 Tagen über das Ergebnis zu informieren.“

Am 20.11.2025 veröffentlichte die Beschwerdegegnerin eine Kundeninformation zur Fristenregelung beim Stellen von Umkodierungsanträgen über die Weihnachtsfeiertage 2025 und den Jahreswechsel 2025/2026:

„Durch die arbeitsfreien Feiertage ergeben sich angepasste Fristen beim Stellen von Umkodierungsanträgen gegenüber der Fristenregelung gemäß Ril. 420.9001 Abschnitt 6.

Um die Bearbeitung der gemäß Richtlinie 420.9001 Abschnitt 6 gestellten Umkodierungsanträge über die arbeitsfreien Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel 2025/2026 durch uns sicherzustellen, sind die nachfolgend aufgeführten Fristen bei der Antragstellung zwischen dem 14. und 30. Dezember 2025 zu berücksichtigen.

Verspätungsentstehung	Antragstellung möglich bis (jeweils bis 23.59 Uhr)	Stellungnahme möglich bis
So., 14.12.2025	Do., 18.12.2025	Di., 23.12.2025
Mo., 15.12.2025	Do., 18.12.2025	Di., 23.12.2025
Di., 16.12.2025	Fr., 19.12.2025	Di., 23.12.2025
Mi., 17.12.2025	Mo., 22.12.2025	Mi., 24.12.2025
Do., 18.12.2025	Mo., 22.12.2025	Mi., 24.12.2025
Fr., 19.12.2025	Mo., 22.12.2025	Mo., 29.12.2025
Sa., 20.12.2025	Di., 23.12.2025	Di., 30.12.2025
So., 21.12.2025	Sa., 27.12.2025	Mi., 31.12.2025
Mo., 22.12.2025	So., 28.12.2025	Mi., 31.12.2025
Di., 23.12.2025	Mo., 29.12.2025	Mi., 31.12.2025
Mi., 24.12.2025	Mo., 29.12.2025	Fr., 2.1.2026
Do., 25.12.2025	Mo., 29.12.2025	Fr., 2.1.2026
Fr., 26.12.2025	Di., 30.12.2025	Mo., 5.1.2026
Sa., 27.12.2025	Mi., 31.12.2025	Di., 6.1.2026
So., 28.12.2025	Fr., 2.1.2026	Mi., 7.1.2026
Mo., 29.12.2025	Fr., 2.1.2026	Mi., 7.1.2026
Di., 30.12.2025	Mo., 5.1.2026	Do., 8.1.2026

[...]"

Mit E-Mail vom 24.11.2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die kommunizierte Fristsetzung für Umkodierungsanträge. Die Beschlusskammer hat das Beschwerdeverfahren am 25.11.2025 eingeleitet, hierüber am selben Tag auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informiert und auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Von dieser Möglichkeit haben zwei Verbände Gebrauch gemacht.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 25.11.2025 die Beschwerdegegnerin angehört und eine freiwillige Anpassung der Kundeninformation angeregt.

In der Folge hat die Beschwerdegegnerin am 11.12.2025 eine überarbeitete Kundeninformation zur Feiertagsregelung für Umkodierungsanträge veröffentlicht und am 12.12.2025 die ursprüngliche Kundeninformation entfernt:

„Durch die arbeitsfreien Feiertage ergeben sich angepasste Fristen beim Stellen von Umkodierungsanträgen gegenüber der Fristenregelung gemäß Richtlinie (Ril.) 420.9001 Abschnitt 6.

Um die Bearbeitung der gemäß Richtlinie 420.9001 Abschnitt 6 gestellten Umkodierungsanträge über die arbeitsfreien Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel 2025/2026 durch uns zu erleichtern, bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Fristen bei der Antragstellung zwischen dem 14. und 30. Dezember 2025 möglichst zu berücksichtigen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß Richtlinie 420.9001 Abschnitt 6 Absatz 3 bis spätestens zum Tag „x+10“ bleibt davon unberührt.

Verspätungsentstehung	Antragstellung möglich bis (jeweils bis 23.59 Uhr, am 24.12.2025 und 31.12.2025 jeweils bis 12 Uhr)	Stellungnahme mög- lich bis
So., 14.12.2025	Do., 18.12.2025	Di., 23.12.2025
Mo., 15.12.2025	Do., 18.12.2025	Di., 23.12.2025
Di., 16.12.2025	Do., 18.12.2025	Di., 23.12.2025
Mi., 17.12.2025	Fr., 19.12.2025	Mi., 24.12.2025
Do., 18.12.2025	Mo., 22.12.2025	Mi., 24.12.2025
Fr., 19.12.2025	Mo., 22.12.2025	Mo., 29.12.2025
Sa., 20.12.2025	Di., 23.12.2025	Di., 30.12.2025
So., 21.12.2025	Mi., 24.12.2025 (bis 12 Uhr)	Mi., 31.12.2025
Mo., 22.12.2025	Mi., 24.12.2025 (bis 12 Uhr)	Mi., 31.12.2025
Di., 23.12.2025	Mo., 29.12.2025	Mi., 31.12.2025
Mi., 24.12.2025	Mo., 29.12.2025	Do., 2.1.2026
Do., 25.12.2025	Mo., 29.12.2025	Do., 2.1.2026
Fr. 26.12.2025	Di., 30.12.2025	Mo., 5.1.2026
Sa., 27.12.2025	Mi., 31.12.2025 (bis 12 Uhr)	Di., 6.1.2026
So., 28.12.2025	Fr., 2.1.2026	Mi., 7.1.2026
Mo, 29.12.2025	Fr., 2.1.2026	Mi., 7.1.2026
Di., 30.12.2025	Mo., 5.1.2026	Do., 8.1.2026

[...]"

Zur Netzfahrplanperiode 2025/2026 ist der Kodierprozess durch die Beschwerdegegnerin umfangreich angepasst worden. Die Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin sehen die Tagesnachweise seit dem Fahrplanwechsel 2025/2026 am 14.12.2025 nicht mehr als Kommunikationsmittel vor.

Gemäß Abschnitt 5.7.4.1 der INB 2026 können Umkodierungsanträge über das Webtool KODA gestellt werden. Des Weiteren wird auf den Kodierprozess in der Richtlinie 420.9001, Abschnitt 5 verwiesen (Auszug):

„5 Kodierprozess

Der Kodierprozess erstreckt sich über die Prozessphasen Erstkodierung, Validierung und Umkodierung. Er beginnt mit dem im Leitsystem dokumentierten Entstehungszeitpunkt einer Zusatzverspätung. Mit Ablauf des darauffolgenden 12. Tages endet der Kodierprozess. Eine Änderung der Kodierung im Leitsystem ist dann nicht mehr möglich.

[...]

Während des Kodierprozesses sind zuglauffbezogene Daten im Leitsystem der Disposition der DB InfraGO AG verfügbar. Sie können von den dafür berechtigten Nutzern eingesehen werden.

Den am Betrieb Beteiligten werden von der DB InfraGO AG nach Abschluss der Validierungsphase mittels des DV-Systems KODA Informationen zum Status der sie betreffenden Kodierungen zur Verfügung gestellt.

Sie können im DV-System KODA im jeweils zugewiesenen Rahmen, Anträge auf Umkodierung stellen, Informationen und Anlagen einreichen sowie Bewertungen und Stellungnahme abgeben.

Die BZ bearbeitet die Anträge und Stellungnahmen und kommuniziert die Entscheidung im DV System KODA. Weitere Einzelheiten können in den Benutzerhinweisen zu diesem DV-System geregelt sein.

Abhängig vom Entstehungszeitpunkt einer Zusatzverspätung sind die für die jeweiligen Prozessphasen farblich markierten Fristen der folgenden Tabelle verbindlich:

Var.	Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Prozessphasen	
A	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Entstehungszeitpunkt	Validierung
B	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa		
C	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Umkodierung	Antragstellung
D	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo		Prüfung
E	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di		Stellungnahme
F	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi		Entscheidung
G	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do		

Als Fristgrenze gilt jeweils das Tagesende (23:59 Uhr).

Fallen in den Prozessphasen der Umkodierung Feiertage auf einen oder mehrere der farblich markierten Arbeitstage, können die Prozessphasen gekürzt und verlegt werden. Die für die Prüfung vorgesehene Dauer bleibt unverändert. Zu berücksichtigende Feiertage sind im Zweifel die am jeweiligen BZ-Standort geltenden. Verkürzte Fristen werden im DV-System KODA mindestens 4 Wochen vor dem Feiertag bekanntgegeben.

[...]"

Am 05.03.2026 hat die Beschwerdegegnerin die Fristenregelung beim Stellen von Umkodierungsanträgen über die Osterfeiertage 2026 im DV-System KODA veröffentlicht:

„Durch die arbeitsfreien Feiertage ergeben sich gemäß Ril 420.9001 Abschnitt 5 (5) angepasste Fristen beim Stellen von Umkodierungsanträgen.

Um die Bearbeitung der gestellten Umkodierungsanträge über die arbeitsfreien Osterfeiertage durch uns sicherzustellen, sind die nachfolgend aufgeführten Fristen bei der Antragstellung zwischen dem 22. März 2026 und 10. April 2026 zu berücksichtigen.

Tag der Verspätungsentstehung	Antragstellung möglich bis	Stellungnahme möglich bis
Sonntag, 22. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026
Montag, 23. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026
Dienstag, 24. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026
Mittwoch, 25. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026
Donnerstag, 26. März, 2026	Montag, 30. März 2026	Donnerstag, 2. April 2026
Freitag, 27. März 2026	Montag, 30. März 2026	Donnerstag, 2. April 2026
Samstag 28. März 2026	Dienstag, 31. März 2026	Dienstag, 7. April 2026
Sonntag 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026	Mittwoch, 8. April 2026
Montag, 30. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026	Mittwoch, 8. April 2026
Dienstag, 31. März 2026	Montag, 6. April 2026	Donnerstag, 9. April 2026
Mittwoch, 1. April 2026	Dienstag, 7 April 2026	Freitag, 10. April 2026

Aus Sicht der Beschwerdeführerin stellt das Vorgehen der Beschwerdegegnerin eine mehrfache Verkürzung der dem Zugangsberechtigten zustehenden Bearbeitungszeit dar und verletzt die Grundprinzipien des fairen Wettbewerbs und der Richtlinie 420.9001. Die Fristen für Umkodierungsanträge seien auf das gemäß Richtlinie vorgesehene Mindestmaß wiederherzustellen und eine Verlängerung der Frist aufgrund der Feiertagsproblematik durchzuführen. Eine Rücksichtnahme der Zugangsberechtigten sei ausgeschlossen, und mindestens die Fristen der Richtlinie 420.9001 seien zu gewährleisten.

Für die Beschwerdeführerin sei die starre Fristenregelung nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem ERegG vereinbar. Gemäß den Anforderungen an das Streitbeilegungssystem in Anlage 7 zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG müsse Unparteilichkeit gewährleistet sein. Das System starte mit dem Stellen eines Umkodierungsantrags, denn erst mit diesem beginne der Streit, wobei die vorgesehene Frist von zehn Arbeitstagen mit Bankarbeitstagen gleichzusetzen sei und somit Feiertage zwingend zu berücksichtigen seien.

Die Fristenregelung der Richtlinie 420.9001 stelle sehr wohl ein Mindestmaß dar, wenn man die notwendigen Zeiträume für die Beantwortung eines Umkodierungsantrags betrachte. Während die Fristen für den Zugangsberechtigten durch die aktuelle Regelung auf teilweise unter einen Tag minimiert würden, blieben die Fristen für die Beantwortung durch die Beschwerdegegnerin stabil bei etwa zwei Tagen.

Hinsichtlich der behaupteten technischen Einschränkungen habe es die Beschwerdegegnerin bisher unterlassen nachzuweisen, warum eine Verlängerung der 12-Tage-Frist technisch unmöglich sei. Nach Verständnis der Beschwerdeführerin bedürfe es lediglich einer Änderung des entsprechenden Parameters im System, um den Archivierungszeitpunkt zu verschieben. Ein Verweis auf Archivierungsprozesse sei ohne Nachweis leer, da eine nachträgliche Änderung von Daten technisch nur bei WORM-Laufwerken (Write Once Read Many) ausgeschlossen wäre, deren Einsatz aus Kostengründen unwahrscheinlich sei. Daten könnten im Archiv auch geändert werden. Technische Probleme der Beschwerdegegnerin dürften das BGB und die daraus resultierenden Rechte der Zugangsberechtigten nicht einschränken. Die Datenmengen seien zudem kalkulierbar, da die Züge im Jahresfahrplan Monate im Voraus bestellt würden. Die Feiertagsproblematik sei der Beschwerdegegnerin zudem aus zahlreichen Workshops und vorangegangenen Verfahren hinlänglich bekannt.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß,

1. Die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Fristen für Umkodierungsanträge hinsichtlich der Weihnachtsfeiertage 2025, dem Jahreswechsel 2025/2026 und Ostern 2026 auf das gemäß Richtlinie 420.9001 vorgesehene Mindestmaß wiederherzustellen;
2. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Zustellung der relevanten T-2 Dokumente fristgerecht und zeitnah zu gewährleisten, sodass die Zugangsberechtigten die vorgesehene Bearbeitungszeit tatsächlich nutzen können;
3. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, Abschnitt 5 der Richtlinie 420.9001 dergestalt zu ändern, dass die Fristen des Kodierprozesses aus dem starren 12-Tage-Rahmen gelöst werden;
4. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, in die Richtlinie 420.9001 eine Regelung aufzunehmen, die die Folgen einer Fristüberschreitung durch die Beschwerdegegnerin festlegt. In Anlehnung an § 362 Handelsgesetzbuch

(HGB) muss einem Umkodierungsantrag entsprochen werden, wenn dieser nicht fristgerecht beantwortet wird.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt in ihren Stellungnahmen vom 05.12.2025 und 25.02.2026 vor, dass die Fristenregelung kein Mindestmaß darstelle. Reizten die Beteiligten des Kodierprozesses die zur Verfügung stehende Zeit für ihren jeweiligen Prozessschritt nicht voll aus, verlängere sich automatisch die Frist zur Bearbeitung des nachfolgend Beteiligten. Sofern die Antragsstellung bereits zu einem frühen Zeitpunkt erfolge und die Prüfung des Antrags am darauffolgenden Tag, kann die Frist zur Stellungnahme bis zu vier Tage betragen. In der einmal im Jahr auftretenden Feiertagskonstellation seien beide Parteien auf eine konstruktive Zusammenarbeit angewiesen.

Des Weiteren weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass eine Anpassung der 12-Tagesfrist im Kodierprozess technisch nicht möglich sei. Betroffen sei das Leitsystem für die Zugsteuerung. Denn Verspätungsdaten würden als Teil der Daten des Leitsystems erfasst und Umkodierungen müssten folglich Daten des Leitsystems ändern. Das System sei so spezifiziert, dass sämtliche Daten nach Ablauf von 12 Tagen automatisch archiviert würden. Dies sei bedingt durch die sehr großen Datenmengen, die täglich in der Betriebsführung entstünden. Über die Verspätungskodierungen hinaus seien dies vor allem Zuglaufdaten, die durch die Zugfahrten generiert würden. Das Leitsystem sei per se für die Abbildung der operativen Betriebsführung vorgesehen. Um dies zu gewährleisten, seien die jeweils aktuellen Betriebsdaten von elementarer Bedeutung. Durch die regelmäßige Archivierung (nach Ablauf von 12 Tagen) zurückliegender Zuglaufdaten werde die Funktionalität und die Leistungsfähigkeit der Systeme sichergestellt. Eine vermeintlich einfache Änderung der technischen Parameter sei nicht ausreichend.

Die Versendung der Tagesnachweise erfolge automatisiert. Somit sei eine Versendung der Tagesnachweise auch an Sonn- und Feiertagen sichergestellt. Die Tagesnachweise stellten eine zusätzliche Informationsquelle für die Zugangsberechtigten über die kodierten Verspätungsminuten dar. Primär seien die Systeme LeiDis und KODA zu nutzen.

Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte § 362 Abs. 1 HGB finde vorliegend keine Anwendung. Es handele sich nicht um eine Geschäftsbesorgung für die Beschwerdeführerin. Die Zustimmungsfiktion könne daher nicht greifen. Die Kodifizierung einer automatischen Stattgabe von Kodierungsanträgen in den Nutzungsbedingungen, wie von der Beschwerdeführerin vorgeschlagen, sei nicht sachgemäß. Um seinen Zweck als qualitätssteigerndes Instrument zu erfüllen, erfordere das Anreizsystem für die Durchführung des Kodierprozesses eine interessenneutrale Bearbeitung, die durch die Richtlinie gewährleistet sei. Diese durch eine Fiktion zu ersetzen, könnte zu Fehlanreizen bei den antragstellenden Zugangsberechtigten führen.

Um ein Meinungsbild des Marktes zu der Fristenregelung zu erhalten, hat die Beschlusskammer am 09.01.2026 die Hinzugezogenen zu 1. und 2. sowie den Netzwerk Europäischer Eisenbahnen (NEE) e.V. angeschrieben. Aus Sicht von den Hinzugezogenen zu 1. und 2. seien die Fristen zu Lasten der EVU, insbesondere im Umfeld von Feiertagen, zu knapp bemessen. Des Weiteren sei die Stellungnahmefrist von einem Tag zu negativ beschiedenen Umkodie-

rungsanträgen zu kurz. Der NEE sieht ein Einschreiten der Beschlusskammer als nicht notwendig an. Aus den Mitgliedsunternehmen habe es keine Kritik an den Fristenregelungen gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter II. und auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Die Beschwerde wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

Die Rechtsgrundlage der Entscheidung sind § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m § 66 Abs. 1 ERegG, § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG und § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ist gegeben, und die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Die Beschwerde ist zulässig – namentlich folgt die Statthaftigkeit aus § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m § 66 Abs. 1 ERegG, § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG und § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG, aber unbegründet.

Unbegründetheit des Antrags zu 1.

Die Beschwerde ist hinsichtlich des Antrags zu 1. unbegründet. Eine Entscheidung im Sinne der Beschwerdeführerin auf Grundlage der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ERegG i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG ist nicht möglich, da kein Verstoß gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften ersichtlich ist.

Gemäß § 66 Abs. 1 ERegG hat ein Zugangsberechtigter das Recht, die Regulierungsbehörde anzurufen, wenn er der Auffassung ist, durch Entscheidungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens diskriminiert oder auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ERegG kann die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen u. a. im Fall des § 66 Absatz 1 zur Änderung der Entscheidung verpflichten, wenn die Entscheidung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens das Recht des Zugangsberechtigten auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur beeinträchtigt.

Nach diesem Maßstab greift die Beschwerde hinsichtlich des Antrags zu 1. nicht durch.

Der Antrag zu 1. ist darauf gerichtet, die Fristen über die Oster-Feiertage auf die ansonsten geltende Standarddauer zu verlängern. Die Beschwerde richtete sich ursprünglich auf die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel – diesbezüglich ist zwischenzeitlich Erledigung eingetreten –, es wird aber deutlich, dass sie sich auch gegen die Festlegung für die Oster-Feiertage richtet.

Bei der Festlegung der Fristen für die Oster-Feiertage handelt es sich um eine Entscheidung der Beschwerdegegnerin.

Die Entscheidung beeinträchtigt jedoch nicht das Recht der Beschwerdeführerin auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, denn die Beschwerdegegnerin hält mit ihrer Entscheidung die eisenbahnrechtlichen Vorgaben ein.

Insbesondere verletzt die Beschwerdegegnerin nicht die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und Abs. 5 ERegG, indem sie gegen ihre Nutzungsbedingungen verstoßen würde.

Gemäß Abschnitt 5 Abs. 1 der Richtlinie 420.9001, die als Anlage 5.7.2.1 Bestandteil der INB ist, können die Prozessphasen gekürzt und verlegt werden, wenn in den Prozessphasen der

Umkodierung Feiertage auf einen oder mehrere der farbig markierten Arbeitstage fallen. Verkürzte Fristen werden in diesem Fall, wie vorliegend geschehen, im DV-System KODA mindestens 4 Wochen vor dem Feiertag bekanntgegeben.

Die Beschwerdegegnerin beschränkt auch bei der Ausübung der sich aus der Richtlinie ergebenden Kompetenz zur Festlegung von feiertagsindividuellen Fristen nicht das Zugangsrecht der Beschwerdeführerin. Namentlich sind die von der Beschwerdegegnerin für Ostern 2026 festgelegten Fristen mit Blick auf das sich aus § 39 Abs. 3 ERegG i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG ergebende gesetzliche Leitbild des Streitbeilegungssystems als unabhängige Schlichtungsstelle und unter Berücksichtigung der Anforderungen, die nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte an solche Stellen zu richten sind, nicht ungebührlich kurz.

Das (gesetzliche) Leitbild des Streitbeilegungssystems besteht aus einer vom Betreiber der Schienenwege und den Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängigen Stelle. Einer solchen Stelle können beide Parteien Streitfälle zur Entscheidung antragen. Die Aufgabe der Stelle besteht darin, den Streit zwischen den beiden betroffenen Parteien zu schlichten. Weitere Vorgaben trifft das Fachrecht an dieser Stelle nicht, so dass der Lückenschluss insbesondere unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu erfolgen hat.

Für die Bewertung dessen, welche Anforderungen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte an eine angemessene Antragsfrist gestellt werden, ist auf die allgemeinen Prozessmaximen abzustellen. Die Prozessmaximen beschreiben die Grundsätze des Verfahrensrechts und leiten sich aus der Verfassung her. Sie stellen damit auf breiten gesellschaftlichen Konsens ab und beschreiben die Erwartungshaltung weiter Bevölkerungsschichten an die Durchführung von Verfahren zur Streitentscheidung.

Dabei beschreibt der Grundsatz des Rechts auf rechtliches Gehör, dass Aussagen der streitenden Parteien gehört und inhaltlich gewürdigt werden müssen. Die Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern konnten. Dazu zählt auch, dass hinreichend lange Stellungnahmefristen gesetzt werden, damit eine Beteiligungsmöglichkeit besteht,

Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht VwVfG, 7. Ergänzungslieferung, Mai 2025, § 28 VwVfG Rn. 48.

Zugleich ist aber auch das – vorliegend speziell geregelte – Beschleunigungsgebot zu beachten. Gemäß Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu § 36 Abs. 2 ERegG und § 39 ERegG ist eine Entscheidung der Streitbeilegungsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Anrufung zu treffen. Das Beschleunigungsgebot steht der Gewährung von rechtlichem Gehör nicht per se entgegen, sondern beschreibt nur, dass ein schneller Austausch zwischen den Parteien erforderlich ist. Beide Ziele sind im Rahmen der konkreten Fristsetzung zu einem Ausgleich zu bringen,

Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht VwVfG, 7. Ergänzungslieferung, Mai 2025, § 28 VwVfG Rn. 48.

Dies vorangestellt, verstoßen die Fristenregelungen für Ostern 2026 nicht gegen die gesetzlichen Regelungen. Im Regelfall beträgt die Antragstellungsfrist drei bis sechs Arbeitstage. Das kann sich in wenigen Ausnahmefällen auf zwei Arbeitstage verkürzen. Für die Stellungnahmefrist beträgt die Frist jeweils einen Tag (wie üblich).

Dies ergibt sich aus nachfolgender Tabelle (dabei wurde angenommen, dass die DB InfraGO AG für die Bearbeitung die vorgesehenen zwei Arbeitstage ausschöpft).

Tag der Verspätungsentstehung	Antragstellung möglich bis	Fristlänge	Stellungnahme möglich bis	Fristlänge
Sonntag, 22. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	7 Tage	Mittwoch, 1. April 2026	1 Tag
Montag, 23. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	6 Tage	Mittwoch, 1. April 2026	1 Tag
Dienstag, 24. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	5 Tage	Mittwoch, 1. April 2026	1 Tag
Mittwoch, 25. März 2026	Sonntag, 29. März 2026	4 Tage	Mittwoch, 1. April 2026	1 Tag
Donnerstag, 26. März, 2026	Montag, 30. März 2026	4 Tage	Donnerstag, 2. April 2026	1 Tag
Freitag, 27. März 2026	Montag, 30. März 2026	3 Tage	Donnerstag, 2. April 2026	1 Tag
Samstag 28. März 2026	Dienstag, 31. März 2026	3 Tage	Dienstag, 7. April 2026	1 Tag
Sonntag 29. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026	3 Tage	Mittwoch, 8. April 2026	1 Tag
Montag, 30. März 2026	Mittwoch, 1. April 2026	2 Tage	Mittwoch, 8. April 2026	1 Tag
Dienstag, 31. März 2026	Montag, 6. April 2026	6 Tage	Donnerstag, 9. April 2026	1 Tag
Mittwoch, 1. April 2026	Dienstag, 7 April 2026	6 Tage	Freitag, 10. April 2026	1 Tag

Auch solche Fristen können in Anbetracht der Feiertagssituation (noch) hinreichend sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellung keine komplexe Sachverhaltsanalyse erfordert. Vielmehr handelt es sich um eine Kommunikation zwischen am Betrieb beteiligten Personen, die den grundsätzlichen Sachverhalt kennen oder sich ihn schnell erschließen können. Dementsprechend sind Umkodierungsanträge in aller Regel auf wenige Wörter oder einzelne Sätze beschränkt. Die von der Beschwerdeführerin (nicht konkret für Ostern sondern generell) angesprochene Verkürzung auf unter einen Arbeitstag liegt nicht vor. Die Kritik der Beschwerdeführerin resultiert im Wesentlichen daraus, dass aus ihrer Sicht die per Excel-Datei übermittelten Tagesnachweise fristauslösenden Charakter haben. Das ist aber nach der Regelung in Abschnitt 5 der Richtlinie 420.9001 nicht der Fall. Es kommt für die Fristberechnung vielmehr auf den Entstehungszeitpunkt der Zusatzverspätung an.

Unbegründetheit des Antrags zu 3.

Die Beschwerde ist hinsichtlich des Antrags zu 3. unbegründet. Eine Entscheidung im Sinne der Beschwerdeführerin auf Grundlage der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des § 68 Abs. 3 ERegG i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG ist nicht möglich, da kein Verstoß gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften ersichtlich ist.

Gemäß § 68 Abs. 1 ERegG kann die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Wirkung für die Zukunft zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG verpflichten oder diese Maßnahmen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen.

Zu diesen Maßnahmen gehören gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG der Entwurf und die Endfassung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen.

Nach diesem Maßstab greift die Beschwerde hinsichtlich des Antrags zu 3. nicht durch.

Die geregelten Fristen bzw. der geregelte Freiraum zur Vorgabe von Fristen durch die Beschwerdegegnerin verstoßen nicht § 10 Abs. 1 i. V. m § 39 Abs. 3 ERegG i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG.

Gemäß § 10 Abs. 1 ERegG hat jeder Zugangsberechtigte das Recht auf Zugang zu Eisenbahnanlagen zu u. a. angemessenen und transparenten Bedingungen.

Gemäß § 39 Abs. 3 ERegG i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG ist für Streitfälle in Bezug auf die leistungsabhängige Entgeltregelung ein Streitbeilegungssystem einzurichten, damit solche Angelegenheiten rasch bereinigt werden können. Dieses Streitbeilegungssystem gewährleistet Unparteilichkeit gegenüber den beteiligten Parteien. Gelangt dieses System zur Anwendung, ist innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Entscheidung zu treffen.

Die Beschwerdegegnerin hat eine entsprechende Streitbeilegungsstelle eingerichtet und mit Abschnitt 5 der Richtlinie 420.9001 die erforderlichen Voraussetzungen für eine rasche Beseitigung von Streitfällen geschaffen. Die geregelten Fristen sind insbesondere mit Blick auf das sich aus § 39 Abs. 3 ERegG i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 lit. g) zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG ergebende gesetzliche Leitbild des Streitbeilegungssystems als unabhängige Schlichtungsstelle und unter Berücksichtigung der Anforderungen, die nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte an solche Stellen zu richten sind, nicht ungebührlich kurz. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Antrag zu 1. verwiesen.

Die Regelung ist zudem transparent. Zwar räumen die Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin einen Freiraum ein, innerhalb dessen sie die Bedingungen von den Schienennetz-Nutzungsbedingungen vorgeben kann. Jedoch ist diese Möglichkeit erstens inhaltlich klar strukturiert, zweitens formal an eine rechtzeitige Veröffentlichung in einem für alle Zugangsberechtigten zugänglichen Medium gebunden und drittens an eine außergewöhnliche Sachlage geknüpft (Fristnot über Feiertage).

Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Verkürzung auf unter einen Arbeitstag ist auch insoweit ausgeschlossen. Die Regelung in Abschnitt 5 der Richtlinie 420.9001 schreibt vor, dass Prozessphasen verkürzt werden dürfen. Dabei ist bei der konkreten Anwendung darauf zu achten, dass immer noch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Prüfung und Entscheidung durch die Umkodierungsstelle und der Antragstellung und Stellungnahme durch die Antragssteller bleibt. Die Regelung schließt damit ungebührlich kurze Regelungen aus. (Jedenfalls) Fristen unter einem Tag stellen sich dabei als ungebührlich kurz dar, weil die Prüfungsfrist für die Beschwerdegegnerin auf eine Zeit von zwei Tagen festgeschrieben ist und eine kürzere Frist als ein Tag mithin weniger als die Hälfte dieser Frist betragen würde.

Durch Abschnitt 5 Absatz 5 der Richtlinie 420.9001 wird sichergestellt, dass die verkürzten Fristen mindestens vier Wochen vor dem Feiertag im DV-System KODA bekanntgegeben. Durch diese rechtzeitige Ankündigung kann sich das betroffene EVU auf verkürzten Fristen einstellen.

Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin glaubhaft vorgetragen, dass eine technische Umstellung des IT-Systems nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die geregelten Fristen passten nicht zu den Vorgaben des BGB, greift nicht durch. Bei den §§ 186 ff. BGB handelt es sich um Auslegungsvorschriften für in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen handelt (vgl. § 186 BGB). Die Regelungen sind grundsätzlich abdingbar – das heißt, dass individualvertraglich und auch in AGB abweichende Regelungen getroffen werden können. Zwar können entsprechende Vereinbarungen unangemessen und daher rechtswidrig sein, dies ergibt sich aber nicht bereits aus der Tatsache, dass eine abweichende Regelung getroffen wurde. Es sind immer die Umstände mit in Blick zu nehmen, unter denen die (abweichende) Regelung getroffen wird. Insoweit wird auf die dargestellten Erwägungen verwiesen, die auch auf die zivilrechtlichen Vorgaben durchschlagen.

Unbegründetheit des Antrags zu 2.

Eine Entscheidung im Sinne der Beschwerdeführerin auf Grundlage der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ERegG i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG ist nicht möglich, da kein Verstoß gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften ersichtlich ist.

Die Beschwerdeführerin begehrt die fristgerechte Zustellung der „relevanten“ T-2 Dokumente, sodass die Zugangsberechtigten die vorgesehene Bearbeitungszeit tatsächlich nutzen können. Es geht ihr also um die Entscheidung der Beschwerdegegnerin, diese Dokumente nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu versenden,

siehe zu einer vergleichbaren Konstellation der nicht fristgerechten Übersendung von Dokumenten im Rahmen der Baukommunikation VG Köln, Urteil vom 04.12.2023, Az. 18 K 3486/23, Rn. 141.

Die Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin sehen aber die Tagesnachweise seit dem Fahrplanwechsel 2025/2026 am 14.12.2025 nicht mehr als Kommunikationsmittel vor.

Gemäß Abschnitt 5.7.4.1 der INB 2026 können Umkodierungsanträge über das Webtool KODA gestellt werden. Des Weiteren wird auf den Kodierprozess in der Richtlinie 420.9001, Abschnitt 5 verwiesen.

Dort wird beschrieben, dass die zuglaufbezogene Daten im Leitsystem der Disposition der DB InfraGO AG während des Kodierprozesses verfügbar sind (vgl. Abschnitt 5 Absatz 2 der Richtlinie 420.9001). Den am Betrieb Beteiligten werden von der DB InfraGO AG nach Abschluss der Validierungsphase mittels des DV-System KODA Informationen zum Status der sie betreffenden Kodierungen zur Verfügung gestellt (vgl. Abschnitt 5 Absatz 3 der Richtlinie 420.9001).

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen stellen klar dar, wie die Kommunikation von Zusatzverspätungsminuten erfolgt. Die Zugangsberechtigten rufen die erforderlichen Informationen über das Dispositionssystem LeiDis-NK bzw. KODA ab.

Unbegründetheit des Antrags zu 4.

Die Beschwerde ist hinsichtlich des Antrags zu 4. unbegründet.

Eine Entscheidung im Sinne der Beschwerdeführerin auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage des § 68 Abs. 3 ERegG i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG ist nicht möglich, da kein Verstoß gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften ersichtlich ist.

Die Beschwerdeführerin begehrt, dass in die Richtlinie 420.9001 eine Regelung aufgenommen wird, die die Folgen einer Fristüberschreitung durch die Beschwerdegegnerin festlegt. In Anlehnung an § 362 HGB müsse einem Umkodierungsantrag entsprochen werden, wenn dieser nicht fristgerecht beantwortet wird. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll durch die Androhung von maximalen Strafzahlungen abgesichert werden.

Zwar stellen die Regelungen der Beschwerdegegnerin zum Umgang mit Umkodierungsanträgen eine Maßnahme im Sinne von § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG und damit auch einen tauglichen Prüfungsgegenstand im Verfahren nach § 68 Abs. 3 ERegG dar. Das bisherige Fehlen von Bestimmungen zu Folgen einer Fristüberschreitung und zur automatischen Stattgabe des Umkodierungsantrags in solchen Fällen führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit der Regelung. Ein so verstandenes eisenbahnrechtswidriges Unterlassen würde eine Lücke in den INB dergestalt voraussetzen, dass allein hieraus die Pflicht der Beschwerdegegnerin zur Regelung er-

wächst. Das Gesetz verlangt eine derartige Regelung jedoch nicht. Insbesondere ist den gesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung einer Streitbeilegungsstelle für Entscheidungen zu leistungsabhängigen Entgelten (§ 39 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2 zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG) keine entsprechende Pflicht zu entnehmen.

Das Fehlen derartiger Vorschriften in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Antragstellerin stellt ferner keinen Verstoß gegen das Gebot der Angemessenheit dar. Insbesondere werden die Regulierungsziele unter Berücksichtigung der Interessen der Beschwerdeführerin sowie der übrigen Zugangsberechtigten nicht bereits durch ein Fehlen der begehrten Regelungen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin in Frage gestellt. Insoweit ist zwischen einem Regelungsdefizit und einer unangemessenen Handhabung bestehender Regelungen (Vollzugsdefizit) zu unterscheiden. Ein Verstoß gegen das Angemessenheitsgebot in Form einer Lücke in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen müsste sich aus diesen selbst und nicht erst im Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen Anwendung ergeben. Die bestehenden Regelungen müssten anhand ihrer Wirkungen abstrakt, d. h. ohne deren konkrete Umsetzung, lückenhaft sein und dadurch in die Rechtspositionen der Zugangsberechtigten in unangemessener Weise eingreifen. Die Rechtmäßigkeit der bestehenden Regelungen hängt deshalb nicht davon ab, ob die Beschwerdegegnerin diese auch einhält. Denn es kann nicht aus dem konkreten Verhalten der Antragstellerin in Form von Fristverstößen darauf geschlossen werden, dass ein wirksamer Mechanismus zur Verhinderung der Verstöße bereits in den INB enthalten sein müsste. Hieran ändern auch die Regelmäßigkeit und Fortdauer der Verstöße nichts. Denn jedes etwaige Organisationsverschulden betrifft lediglich im nachgelagerten Schritt die Umsetzung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, berührt aber nicht schon deren Rechtmäßigkeit.

vgl. VG Köln, Beschluss vom 11.02.2026, Az. 18 L 3241/25, Rn. 12 ff. (NRWE).

Es kommt auch kein hilfsweises Vorgehen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 ERegG in Betracht.

Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, durch Entscheidungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens diskriminiert oder auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so hat er – subsidiär zu den Antragskompetenzen aus § 66 Abs. 4 ERegG – gemäß § 66 Abs. 1 ERegG das Recht, die Regulierungsbehörde anzurufen. Beeinträchtigt im Fall des § 66 Abs. 1 ERegG die Entscheidung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens das Recht des Zugangsberechtigten auf Zugang zu Eisenbahninfrastruktur, so verpflichtet die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung der Entscheidung. Die Entscheidung kann auch Schienennetz-Nutzungsbedingungen betreffen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 ERegG).

Im vorliegenden Fall mag zwar der Tatbestand der Norm insofern erfüllt sein, als die Beschwerdegegnerin in der Vergangenheit durch Fristüberschreitungen gegen § 19 Abs. 5 Satz 3 ERegG verstoßen hat. Der Ausspruch der vorliegend von der Beschwerdeführerin begehrten Rechtsfolge eines in den Nutzungsbedingungen verankerten Fiktionseintritts liegt indes gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 ERegG im Ermessen der Beschlusskammer.

In pflichtgemäßer Ausübung dieses Ermessen sieht die Beschlusskammer von der Vorgabe der begehrten Fiktionsregelung ab. Eine solche Fiktionsregelung wäre unverhältnismäßig. Die Streitbeilegungsstelle muss gemäß Nr. 2 lit. g) Satz 2 Anlage 7 zu § 36 Abs. 2 und § 39 ERegG unparteilich handeln. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass diese Unparteilichkeit tatsächlich nicht gegeben wäre. Das heißt dann aber auch, dass etwaige Fristversäumnisse der Streitbeilegungsstelle keiner Partei – auch nicht der Beschwerdegegnerin in ihrer Funktion als Be-

treiberin der Eisenbahnanlagen – zuzurechnen sind. Dementsprechend wäre es unangemessen, die Beschwerdegegnerin als Partei im kontradiktorischen Streitbelegungsverfahren für Versäumnisse der wenn auch internen, aber gleichwohl unabhängigen Streitbelegungsstelle mit Sanktionen in Form eines Fiktionseintritts zu belegen und damit so für deren Rechtsverstöße haftbar zu machen. Dies schließt nicht aus, dass die Beschwerdegegnerin, sollten sich die Verstöße häufen, in ihrer Funktion als Betreiberin der Streitbelegungsstelle belangt werden kann. Eine Benachteiligung in ihrer Funktion als Partei des Streitbelegungsverfahrens wäre aber verfehlt.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Kirchhartz

Dr. Arnade